

Anlage 1 zur KfW-Information für Multiplikatoren vom 02.06.2021: Informationen zu "Kostenverschiebungen"

In der neuen BEG-Förderung setzt sich der Tilgungszuschuss eines Darlehens ggf. aus mehreren Verwendungszwecken mit unterschiedlichen Tilgungszuschusshöhen zusammen (Misch-Tilgungszuschuss), z. B. bei der Beantragung mehrerer Einzelmaßnahmen und / oder Kombination mit Fachplanung / Baubegleitung oder Nachhaltigkeitszertifizierung.

Das hat zur Folge, dass Kostenverschiebungen innerhalb beantragter Verwendungszwecke in jedem Fall gegenüber der KfW in der "Bestätigung nach Durchführung" bzw. "Gewerblichen Bestätigung nach Durchführung" anzuzeigen sind. Der bei Zusage in Aussicht gestellte Tilgungszuschuss muss dann ggf. neu berechnet und gekürzt werden. Reduzieren sich die Kosten insgesamt zieht das zusätzlich eine Kürzung des Darlehensbetrages sowie ggf. eine Mehrzinsberechnung nach sich.

Sollten sich während der Durchführung des Vorhabens Änderungen an den geplanten Maßnahmen ergeben, verfahren Sie bitte wie folgt:

- Die Kosten für die beantragten Maßnahmen haben sich erhöht:
In diesem Fall ist eine nachträgliche Finanzierung des bisher nicht beantragten Kostenanteils nicht mehr möglich. Aufstockungen wegen Kostenerhöhungen sind nicht (mehr) zulässig. Eine erneute Antragstellung ist ausgeschlossen.
- Es werden weniger Maßnahmen als ursprünglich geplant durchgeführt:
In diesem Fall ist auf den Darlehensanteil des für diese Maßnahme(n) eingeplanten Betrages zu verzichten.
- Es werden mehr / andere Maßnahmen als ursprünglich geplant durchgeführt:
In diesem Fall ist für diese Maßnahmen ein neuer Kreditantrag (inkl. neuer "Bestätigung zum Antrag") einzureichen. Voraussetzung ist, dass die Regelungen zum Vorhabensbeginn für diese Maßnahme(n) eingehalten sind und mit Antragstellung bestätigt werden können. Bitte verfahren Sie ebenfalls so, wenn die Kosten einer wegfallenden Maßnahme durch die Kosten einer "neuen" Maßnahme aufgewogen werden könnten. Ein solcher Maßnahmenwechsel ist nicht (mehr) zulässig.

Eine Verschiebung der Kosten zwischen zugesagten investiven (energetische Maßnahmen) Verwendungszwecken nach Durchführung des Vorhabens ist unabhängig von der Höhe des Fördersatzes der Verwendungszwecke zulässig.

Eine Verschiebung der Kosten zwischen zugesagten nicht-investiven (Fachplanung / Baubegleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung) Verwendungszwecken nach Durchführung des Vorhabens ist ebenfalls zulässig.

Allerdings wird in beiden Fällen nachträglich weder die Höhe des mit Zusage in Aussicht gestellten Gesamttilgungszuschusses noch die Höhe des Gesamtkredits für die investiven bzw. nicht investiven Verwendungszwecke erhöht.

Eine Verschiebung der Kosten zwischen investiven und nicht investiven Verwendungszwecken ist nicht zulässig.